

EMAH in Niedersachsen - Wenn der Kinderkardiologe nicht mehr behandeln „darf“

Kostenübernahme, Widerspruch und Klage - Ihr rechtlicher Leitfaden für Erwachsene mit angeborenem Herzfehler

EMAH in Niedersachsen - Wenn der Kinderkardiologe nicht mehr behandeln „darf“ 1

Kostenübernahme, Widerspruch und Klage - Ihr rechtlicher Leitfaden für Erwachsene mit angeborenem Herzfehler 1

1. Ausgangslage: Was hat sich für EMAH in Niedersachsen geändert?..... 2

2. Ihr Ziel: Kostenübernahme für die Behandlung beim EMAH-Spezialisten 3

3. Schritt 1: Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse 3

3.1. Rechtsgrundlagen 3

3.2. Inhalt Ihres Antrags - was sollte unbedingt hinein? 4

3.3. Muster: Kurz-Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse 4

4. Wenn die Krankenkasse ablehnt: Widerspruch einlegen 7

4.1. Form des Bescheids 7

4.2. Widerspruchsfrist 7

4.3. Inhalt des Widerspruchs 7

4.4. Muster: kurzer, fristwahrender Widerspruch 8

4.5. Muster: ausführliche Widerspruchsbegründung 9

5. Sozialgerichtliche Klage: Wenn der Widerspruch abgelehnt wird 11

5.1. Widerspruchsbescheid 11

5.2. Klagfrist und zuständiges Gericht 11

5.3. Kosten und Rechtsschutz 11

5.4. Inhalt der Klageschrift 12

5.5. Muster: Klageschrift an das Sozialgericht 12

6. Parallel: Übergangslösungen und praktische Tipps 14

6.1. Übergangslösungen mit dem EMAH-Arzt 14

6.2. Unterstützung durch EMAH-Zentren und Patientenverbände 14

6.3. Anwaltliche Hilfe, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe 15

7. Fazit und Empfehlung 15

1. Ausgangslage: Was hat sich für EMAH in Niedersachsen geändert?

In Niedersachsen berichten derzeit viele Erwachsene mit angeborenem Herzfehler (EMAH), dass ihre niedergelassenen Kinderkardiologinnen und Kinderkardiologen sie nicht mehr regulär über die gesetzliche Krankenversicherung behandeln und abrechnen dürfen, sobald sie älter als 21 Jahre sind.

Hintergrund ist:

- Der Bewertungsausschuss hat zum 01.10.2025 beschlossen, dass Behandlungen im EBM (Abrechnungssystem für Vertragsärzte) nur noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres abrechnungsfähig sein sollen.
- Kinder- und Jugendärzte dürfen grundsätzlich nur Kinder und Jugendliche behandeln.
- In Niedersachsen gibt es aktuell **keine** generelle Ausnahmeregelung für EMAH-Kardiologen, anders als z.B. in Baden-Württemberg.
- Viele Ärztinnen und Ärzte wurden angewiesen, EMAH über 21 vor einer Behandlung auf den Weg der **Kostenübernahme-Anträge** an die Krankenkassen zu verweisen, um Regressforderungen zu vermeiden.

Gleichzeitig gilt nach der Muster-Weiterbildungsordnung (Fassung 2018, Stand 03.07.2025):

Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „**Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)**“ sind grundsätzlich berechtigt, Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern zu behandeln.

Das medizinische Problem:

- Es leben bereits **mehr Erwachsene als Kinder** mit angeborenem Herzfehler in Deutschland.
- Angeborene Herzfehler „heilen“ nicht aus; es bleiben häufig Rest- und Folgezustände, etwa - Herzinsuffizienz - Herzrhythmusstörungen - pulmonale Hypertonie - weitere kardiale und nicht-kardiale Begleiterkrankungen
- Für die fachgerechte Betreuung braucht es EMAH-Spezialistinnen und Spezialisten mit Zusatzqualifikation.

Die Versorgungslage ist damit rechtlich und organisatorisch **ungeklärt**, medizinisch aber eindeutig: Sie brauchen eine **lebenslange, spezialisierte Nachsorge**.

2. Ihr Ziel: Kostenübernahme für die Behandlung beim EMAH-Spezialisten

Auch wenn Ihr Kinderkardiologe in Niedersachsen die Behandlung nicht „normal“ über den EBM abrechnen darf, bedeutet das nicht, dass Sie auf eine fachfremde Betreuung ausweichen müssen.

Ihr Ziel ist:

Die Krankenkasse soll die Behandlung bei Ihrem EMAH-Spezialisten (Kinderkardiologe mit EMAH-Zusatzqualifikation) **ausnahmsweise** oder **individuell** übernehmen und schriftlich genehmigen.

Dafür gehen Sie **stufenweise** vor:

1. Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse
2. Widerspruch gegen eine ablehnende Entscheidung
3. ggf. Klage vor dem Sozialgericht

Parallel können Sie versuchen, gemeinsam mit dem behandelnden Arzt eine Übergangslösung zu organisieren (z.B. zunächst auf Privatrechnung mit anschließender Kostenerstattung - dies bitte aber nur nach vorheriger Klärung!).

3. Schritt 1: Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse

3.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) verpflichtet die Krankenkasse, Sie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen, ohne dass Ihnen Unzumutbares zugemutet wird.

Wichtige Punkte (ohne alle Normen im Detail zu nennen):

- **Anspruch auf Krankenbehandlung** - Behandlung muss notwendig sein, um Ihre Krankheit zu erkennen, zu heilen, zu bessern oder deren Verschlimmerung zu vermeiden.
- **Wahl des geeigneten Arztes** - Grundsätzlich werden Leistungen von zugelassenen Vertragsärztinnen und -ärzten erbracht. – In besonderen Konstellationen können auch andere, speziell qualifizierte Ärztinnen und Ärzte in Betracht kommen, wenn eine sinnvolle Versorgung sonst nicht gesichert ist.
- **Spezielle EMAH-Qualifikation** - Die Zusatzbezeichnung „Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)“ ist von den Landesärztekammern anerkannt. - Ärztinnen und Ärzte mit dieser Zusatzqualifikation **dürfen** Erwachsene mit angeborenem Herzfehler fachlich behandeln.

Das Problem liegt nicht in der medizinischen Befugnis, sondern in der **Abrechnung** gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse.

Ihr Antrag zielt deshalb darauf, dass die Krankenkasse **aus medizinischen Gründen** und im Interesse einer fachgerechten Versorgung eine **Ausnahme** zulässt und die Behandlung durch Ihren EMAH-Spezialisten bezahlen muss.

3.2. Inhalt Ihres Antrags - was sollte unbedingt hinein?

- Ihre persönlichen Daten und Versichertennummer
- Diagnose(n) und kurze Beschreibung Ihres Herzfehlers
- Hinweis, dass Sie **EMAH** sind und lebenslange spezialisierte Nachsorge benötigen
- Benennung Ihres behandelnden EMAH-Spezialisten mit Zusatzqualifikation
- Begründung, warum ein Wechsel zu einem „normalen“ Erwachsenen-Kardiologen für Sie medizinisch riskant oder unzumutbar ist
- Hinweis auf die Versorgungslage und die nur sehr begrenzte Zahl an EMAH-Kardiologen
- Bitte um **schriftliche Genehmigung** innerhalb einer bestimmten Frist
- Bitte um schriftlichen Bescheid für den Fall einer Ablehnung (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung)

Sehr hilfreich ist, wenn Ihr EMAH-Spezialist ein **ärztliches Attest** formuliert, in dem er kurz darlegt:

- Ihre Diagnose
- bisherige Behandlungen und Operationen
- besondere Risiken (z.B. schwere Rhythmusstörungen, frühere komplexe Eingriffe, pulmonale Hypertonie etc.)
- warum ein Wechsel in eine nicht spezialisierte Praxis aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist.

3.3. Muster: Kurz-Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse

Sie können das Muster anpassen und ergänzen. Wichtig ist, dass Sie es **schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift** (per Einwurf-Einschreiben oder Fax mit Sendeprotokoll) einreichen.

Muster 1: Antrag auf Kostenübernahme EMAH-Behandlung beim Kinderkardiologen

Absender: [Ihr Name] [Ihre Anschrift] [Versichertennummer]

An [Name der Krankenkasse] [Anschrift]

Ort, Datum

Betreff: Antrag auf Kostenübernahme - Behandlung als EMAH bei Kinderkardiologe mit EMAH-Zusatzqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen als gesetzlich Versicherte/r mit der Versichertennummer [Nummer] gemeldet.

Bei mir besteht seit Geburt ein angeborener Herzfehler: [kurze Bezeichnung, z.B. Fallot-Tetralogie / Transposition der großen Arterien / komplexer Herzfehler etc.].

Ich werde seit vielen Jahren ambulant betreut durch

[Name, Facharztbezeichnung, Praxisanschrift],

der/die Kinderkardiologe/in und Inhaber/in der Zusatzbezeichnung „**Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)**“ ist.

Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen können Kinderkardiologen die Behandlung von EMAH über 21 Jahren derzeit nicht mehr regulär über die gesetzliche Krankenversicherung abrechnen. Mein behandelnder Arzt wurde daher angewiesen, mich auf die Beantragung einer individuellen Kostenübernahme zu verweisen.

Ich beantrage hiermit,

die Kosten der weiteren ambulanten fachärztlichen Behandlung bei oben genanntem EMAH-Spezialisten dauerhaft zu übernehmen

und die Behandlung als vertragsärztliche Leistung bzw. im Rahmen einer kostenerstattungsfähigen Sonderregelung zu genehmigen.

Begründung:

- Angeborene Herzfehler sind chronische Erkrankungen, die nicht ausheilen. Ich benötige eine lebenslange, spezialisierte EMAH-Nachsorge.
- Mein bisheriger Behandler verfügt über die anerkannte Zusatzqualifikation „Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)“ und langjährige Erfahrung mit meinem komplexen Herzfehler.
- Ein Wechsel zu einem nicht spezialisierten Erwachsenen-Kardiologen birgt für mich erhebliche Risiken (z.B. Übersehen von spezifischen Komplikationen, Therapieabbrüche, Versorgungslücken).
- Die Zahl niedergelassener EMAH-Kardiologinnen und -Kardiologen in Deutschland ist sehr gering; eine wohnortnahe, spezialisierte Versorgung ist nur über meinen bisherigen Behandler möglich.

Ich bitte um einen **schriftlichen Bescheid** zu diesem Antrag innerhalb von vier Wochen.

Für Rückfragen und medizinische Rücksprachen können Sie sich gerne direkt mit meinem behandelnden Arzt in Verbindung setzen. Ein aktuelles ärztliches Attest füge ich bei / reiche ich nach.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

4. Wenn die Krankenkasse ablehnt: Widerspruch einlegen

4.1. Form des Bescheids

Eine Ablehnung muss als **schriftlicher Verwaltungsakt** ergehen und enthält:

- eine Begründung
- eine **Rechtsbehelfsbelehrung**, in der die Frist und die Stelle für den Widerspruch genannt sind.

Wird der Antrag nur „informell“ telefonisch oder in einem kurzen Schreiben ohne Rechtsbehelfsbelehrung abgelehnt, fordern Sie ausdrücklich einen **formellen Bescheid** an.

Kurzformulierung:

„Bitte erteilen Sie mir zu meinem Antrag vom [Datum] einen förmlichen, schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.“

4.2. Widerspruchsfrist

- Die Frist beträgt in der Regel **1 Monat** ab Zugang des Bescheids (das ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften des Sozialrechts, insbesondere SGB X / SGG).
- Geht keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung zu, kann sich die Frist verlängern. Verlassen Sie sich darauf aber nicht - handeln Sie innerhalb eines Monats.

4.3. Inhalt des Widerspruchs

Der Widerspruch sollte:

- die wesentlichen medizinischen Argumente erneut aufgreifen,
- auf die EMAH-Zusatzqualifikation verweisen,
- auf die konkrete Versorgungssituation in Niedersachsen eingehen (fehlende Ausnahmeregelung, Gefahr von Versorgungslücken),
- die besondere individuelle Belastung durch einen Arztwechsel schildern,
- deutlich machen, dass eine fachgerechte Versorgung ohne den EMAH-Spezialisten **nicht gewährleistet** ist.

Oft ist es sinnvoll, den Widerspruch zunächst **fristwährend** kurz einzulegen und die ausführliche Begründung nachzureichen, damit die Monatsfrist eingehalten wird.

4.4. Muster: kurzer, fristwahrender Widerspruch

Muster 2: Fristwahrender Widerspruch

Absender: [Ihr Name, Anschrift, Versichertennummer]

An [Name der Krankenkasse] [Anschrift]

Ort, Datum

Betreff: Widerspruch gegen Bescheid vom [Datum] – Ablehnung der Kostenübernahme für EMAH-Behandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich **fristwährend Widerspruch** gegen Ihren Bescheid vom [Datum], mir zugegangen am [Datum], ein.

Sie lehnen darin die Übernahme der Kosten für meine weitere Behandlung als erwachsene/r Patient/in mit angeborenem Herzfehler (EMAH) bei meinem EMAH-Spezialisten [Name, Anschrift] ab.

Mit dieser Entscheidung bin ich nicht einverstanden. Die ausführliche Begründung meines Widerspruchs werde ich nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

4.5. Muster: ausführliche Widerspruchsbegründung

Muster 3: Ausführliche Begründung des Widerspruchs

Ergänzung zum Widerspruch vom [Datum] gegen Ihren Bescheid vom [Datum]

Versicherte/r: [Name, Versichertennummer]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begründe meinen Widerspruch wie folgt:

1. Chronische, komplexe Erkrankung – lebenslange EMAH-Nachsorge

Bei mir besteht seit Geburt ein angeborener Herzfehler: [Diagnose]. Angeborene Herzfehler sind keine Erkrankungen, die ausheilen. Auch nach Operation oder Intervention ist regelmäßig mit Rest- und Folgezuständen zu rechnen, z.B. Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen, pulmonale Hypertonie und weiteren Komplikationen.

Für meinen Gesundheitszustand und meine Lebenserwartung ist eine kontinuierliche, hochspezialisierte Nachsorge entscheidend.

1. Spezialisierung meines bisherigen Behandlers (EMAH-Zertifikat)

Mein langjähriger Behandler [Name] ist Kinderkardiologe/Kardiologe mit der von der Landesärztekammer anerkannten Zusatzbezeichnung „**Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)**“ und im Arztregister entsprechend eingetragen.

Nach der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 (Stand 03.07.2025), insbesondere § 2 Abs. 4 und § 11, sind Ärztinnen und Ärzte mit dieser Zusatzbezeichnung befugt, **Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern ohne weitere Beschränkungen** zu behandeln.

Die medizinische Befugnis meines Behandlers zur Behandlung meiner Person steht daher nicht in Frage.

1. Versorgungslage in Niedersachsen – Gefahr von Versorgungslücken

In Deutschland gibt es nach den vorliegenden Stellungnahmen der Fachgesellschaften nur ca. 200 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit EMAH-Zusatzweiterbildung, davon rund 90 % Kinderkardiologinnen und Kinderkardiologen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg hat bereits eine Ausnahmeregelung geschaffen, die eine EMAH-Versorgung über das 21. Lebensjahr hinaus ermöglicht. In Niedersachsen fehlt eine entsprechende, rechtssichere Regelung bislang.

Stattdessen werden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf das Risiko von Regressforderungen hingewiesen und verweisen die Patienten auf Anträge zur Kostenübernahme bei den Krankenkassen.

1. Unzumutbarkeit eines Arztwechsels zu einer nicht spezialisierten Praxis

Ein Wechsel zu einem nicht auf angeborene Herzfehler spezialisierten Erwachsenenkardiologen ist für mich unzumutbar und medizinisch riskant, weil:

- meine Anamnese komplex ist mit [z.B. mehreren Operationen, Rhythmusereignissen, Herzkatheterinterventionen, speziellen Prothesen, Shunts etc.],
- die Betreuung bei meinem bisherigen EMAH-Spezialisten seit Jahren strukturiert erfolgt (inkl. Echokardiographie, MRT/CT, Belastungsuntersuchungen, Labor, ggf. Herzkatheter) und
- ein Arztwechsel in dieser Situation erfahrungsgemäß zu Versorgungslücken, Therapieabbrüchen und verspäteter Diagnose von Komplikationen führen kann.

Zudem benötige ich regelmäßig Beratung zu körperlicher Belastbarkeit, Beruf, Reisen, Familienplanung und Schwangerschaft, Vererbung und sozialrechtlichen Fragen, die spezielle EMAH-Erfahrung voraussetzt.

1. Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung

Ohne die Kostenübernahme für die Behandlung beim EMAH-Spezialisten ist eine ausreichende medizinische Versorgung meiner chronischen, komplexen Erkrankung nicht gewährleistet. Es drohen:

- eine deutliche Verschlechterung der Versorgungsqualität,
- eine Zunahme vermeidbarer Komplikationen und Notfälle und
- langfristig höhere Kosten für das Gesundheitssystem.

Demgegenüber sind die Kosten der fachgerechten EMAH-Nachsorge durch meinen bisherigen Behandler geeignet, notwendig und im Verhältnis zur Schwere meiner Erkrankung wirtschaftlich.

Aus diesen Gründen beantrage ich,

den ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Kostenübernahme für die ambulante EMAH-Behandlung bei [Name des Arztes] zu bewilligen.

Ich bitte um eine erneute, sorgfältige Prüfung und einen begründeten Widerspruchsbescheid. Für medizinische Rückfragen steht mein behandelnder Arzt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anlagen:

- ärztliches Attest des EMAH-Spezialisten
- Kopien relevanter Befunde/Arztbriefe
- Kopie des Ausgangsbescheids

5. Sozialgerichtliche Klage: Wenn der Widerspruch abgelehnt wird

5.1. Widerspruchsbescheid

Lehnt die Krankenkasse Ihren Widerspruch ab, erhalten Sie einen **Widerspruchsbescheid**.

Dagegen können Sie **Klage beim Sozialgericht** erheben.

5.2. Klagefrist und zuständiges Gericht

- Frist: in der Regel **1 Monat** ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- Zuständig ist das **Sozialgericht**, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung wohnen.

Die Klage können Sie:

- schriftlich einreichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Sozialgerichts erklären.

5.3. Kosten und Rechtsschutz

Vor dem Sozialgericht besteht **kein Anwaltszwang** in erster Instanz. Sie **dürfen** sich aber anwaltlich vertreten lassen.

Wenn Sie über geringe finanzielle Mittel verfügen, kommt **Beratungshilfe** (für die außergerichtliche Beratung/Widerspruch) und **Prozesskostenhilfe** (für das Gerichtsverfahren) in Betracht.

Lassen Sie sich vorab über das Kostenrisiko beraten.

5.4. Inhalt der Klageschrift

Die Klage muss enthalten:

- ✓ Ihren Namen und Ihre Anschrift
- ✓ die Bezeichnung des Beklagten (Ihre Krankenkasse)
- ✓ die Angabe, *was* Sie mit der Klage erreichen möchten (Klageantrag)
- ✓ mindestens in groben Zügen, *warum* der Widerspruchsbescheid aus Ihrer Sicht rechtswidrig ist
- ✓ den Widerspruchsbescheid (als Anlage)

5.5. Muster: Klageschrift an das Sozialgericht

Muster 4: Klage zum Sozialgericht wegen Ablehnung EMAH-Behandlung

An Sozialgericht [Ort] [Anschrift des Gerichts]

Von [Ihr Name] [Ihre Anschrift] [Versichertennummer]

Ort, Datum

Klage

gegen

[Name der Krankenkasse], vertreten durch den Vorstand, [Anschrift]

wegen Kostenübernahme der EMAH-Behandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom [Datum], mir zugegangen am [Datum].

Antrag:

1. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom [Datum] sowie der Bescheid vom [Datum] werden aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten der ambulanten fachärztlichen Behandlung meines angeborenen Herzfehlers bei [Name des EMAH-Spezialisten, Anschrift] zu übernehmen.

Begründung:

Ich bin Kläger/in und seit Geburt an einem angeborenen Herzfehler erkrankt (Diagnose: [Diagnose]).

Ich werde seit [Jahr] ambulant betreut durch [Name des EMAH-Spezialisten], Kinderkardiologe/Kardiologe mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)“.

Nach einer Entscheidung des Bewertungsausschusses vom 01.10.2025 können Kinderkardiologen in Niedersachsen die Behandlung von Patientinnen und Patienten über 21 Jahren nicht mehr regulär über den EBM abrechnen. Mein behandelnder Arzt wurde daher auf drohende Regressforderungen hingewiesen und hat mich an die Beklagte zur Klärung der Kostenübernahme verwiesen.

Die Beklagte hat meinen Antrag auf Kostenübernahme mit Bescheid vom [Datum] abgelehnt. Den hiergegen eingelegten Widerspruch hat sie mit Widerspruchsbescheid vom [Datum] zurückgewiesen.

Zur Begründung verweise ich auf meinen Widerspruch vom [Datum] sowie die beigelegten ärztlichen Unterlagen. Ergänzend trage ich vor:

3. Ich bin ein **Erwachsene/r mit angeborenem Herzfehler (EMAH)** und benötige eine lebenslange, spezialisierte Nachsorge durch einen Arzt mit EMAH-Zusatzausbildung.
4. Mein bisheriger Behandler hat diese Zusatzbezeichnung erworben und ist nach der Muster-Weiterbildungsordnung 2018 zur Behandlung von Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern berechtigt.
5. Ohne die Behandlung durch einen EMAH-Spezialisten ist die frühzeitige Erkennung und Behandlung typischer Spätkomplikationen (Herzrhythmusstörungen, Herzinsuffizienz, pulmonale Hypertonie etc.) nicht sichergestellt.
6. In Niedersachsen bestehen derzeit keine flächendeckenden Alternativen mit gleicher Qualifikation und vergleichbarer Erfahrung. Ein Wechsel zu einer nicht spezialisierten Praxis ist für mich mit erheblichen, nicht vertretbaren Gesundheitsrisiken verbunden.
7. Eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung ist daher nur gewährleistet, wenn die Beklagte die Behandlung bei meinem EMAH-Spezialisten finanziert.

Ich beantrage, das Gericht möge Beweis erheben durch Einholung eines kardiologischen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

- Ist bei mir aufgrund der Art und Schwere des angeborenen Herzfehlers eine lebenslange fachärztliche Nachsorge durch einen EMAH-Spezialisten medizinisch erforderlich?
- Welche Risiken entstehen, wenn ich statt dessen in einer Praxis ohne EMAH-Spezialisierung betreut werde?
- Ist die fortgesetzte Behandlung durch meinen bisherigen EMAH-Spezialisten geeignet, notwendig und wirtschaftlich?

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

Anlagen:

- Kopie des Bescheids vom [Datum]
- Kopie des Widerspruchsbescheids vom [Datum]
- medizinische Unterlagen (Arztbriefe, Atteste)
- Kopie des Widerspruchsschreibens

6. Parallel: Übergangslösungen und praktische Tipps

6.1. Übergangslösungen mit dem EMAH-Arzt

Fragen Sie Ihren EMAH-Spezialisten:

- ob er Sie **vorläufig** weiterbehandelt, solange das Verfahren läuft,
- ob er bereit ist, ärztliche Stellungnahmen für Ihren Antrag, Widerspruch und ggf. das Gericht zu schreiben,
- ob es regionale Übergangsregelungen gibt, die noch nicht öffentlich bekannt sind.

6.2. Unterstützung durch EMAH-Zentren und Patientenverbände

Nutzen Sie die Expertise von:

- spezialisierten EMAH-Ambulanzen an Kinderherzkliniken
- Patientenverbänden (z.B. Aktionsbündnis Angeborene Herzfehler, Bundesverein Jugendliche und Erwachsene mit angeborenem Herzfehler - JEMAH e.V., Verein Herzkind e.V., Kinderherzstiftung der Deutschen Herzstiftung e.V.)

Diese Stellen können Ihnen:

- bei Formulierungen helfen,
- ärztliche Kontakte vermitteln,
- Musteratteste oder Stellungnahmen bereithalten,
- ggf. politische Unterstützung organisieren.

6.3. Anwaltliche Hilfe, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Wenn Sie rechtliche Unterstützung wünschen:

- Wenden Sie sich an eine/n Fachanwalt/Fachanwältin für **Sozialrecht**.
- Bei geringem Einkommen kommt **Beratungshilfe** für außergerichtliche Beratung (Antrag und Widerspruch) und **Prozesskostenhilfe** für das Klageverfahren in Betracht.
- Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe sind in der Beratungshilfe-Formularverordnung (BerHFV) und der Prozesskostenhilfe-Formularverordnung (PKHFV) geregelt; die Antragsformulare erhalten Sie beim Amtsgericht oder online (Justizportale der Länder / www.gesetze-im-internet.de).

7. Fazit und Empfehlung

- Angeborene Herzfehler bleiben lebenslang bestehen. EMAH benötigen eine **kontinuierliche, spezialisierte** Nachsorge.
- In Niedersachsen führt die aktuelle Abrechnungssituation dazu, dass Kinderkardiologen EMAH ab 21 Jahren **nicht mehr regulär** über die gesetzliche Krankenversicherung behandeln dürfen.
- Das ändert nichts daran, dass EMAH-Spezialisten mit der Zusatzbezeichnung „Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH)“ **ärztlich befugt** sind, Erwachsene zu behandeln. Das Problem ist die **Kostenübernahme** durch die Krankenkassen.
- Sie können und sollten sich hiergegen wehren:
 1. Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Krankenkasse
 2. **Widerspruch**, wenn abgelehnt wird
 3. ggf. Klage vor dem Sozialgericht
- Begleitend können Sie EMAH-Zentren, Patientenverbände und auf Sozialrecht spezialisierte Anwältinnen und Anwälte einbinden.

Der Weg ist leider mit Aufwand verbunden, aber viele Betroffene schaffen es mit guter medizinischer und rechtlicher Unterstützung, ihre spezialisierte Versorgung zu sichern.

Wenn Sie zu Ihrem konkreten Bescheid, zu Fristen oder zur Formulierung von Schreiben Unterstützung wünschen, können wir Sie gerne individuell beraten, Ihre Unterlagen prüfen und Sie an geeignete Anwältinnen und Anwälte vermitteln, welche Sie gegenüber Krankenkasse und Sozialgericht vertreten.



Bundesverein Jugendliche und Erwachsene mit angeborenem Herzfehler e.V. (**JEMAH e.V.**)

Bundesverband herzkrankte Kinder e.V. (**BVHK e.V.**)

HERZKIND e.V. - Verein zur Förderung der Betreuung und Beratung von Menschen mit angeborenem Herzfehler und ihrer Angehörigen

Kinderherzstiftung der Deutsche Herzstiftung e.V.

Der vorliegende Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information und der ersten Orientierung zu den behandelten Rechtsthemen. Er stellt keine individuelle Rechtsberatung dar und kann eine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene anwaltliche Beratung nicht ersetzen.

Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der dargestellten Informationen kann jedoch nicht übernommen werden. Gesetzesänderungen, neue Rechtsprechung oder abweichende Auffassungen in Literatur und Praxis können dazu führen, dass einzelne Aussagen zum Zeitpunkt der Lektüre nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand entsprechen.

Rechtliche Sachverhalte sind stets einzelfallabhängig. Die in diesem Leitfaden dargestellten allgemeinen Ausführungen können die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht berücksichtigen. Für eine rechtsverbindliche Einschätzung Ihrer individuellen Situation empfehlen wir die Einholung einer persönlichen anwaltlichen Beratung.

Eine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung der in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen resultieren, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Der Inhalt dieses Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung - auch auszugsweise - bedarf, soweit nicht gesetzlich erlaubt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Herausgeber/Redaktion: JEMAH e.V. Postfach 11 10 - 97627 Bad Königshofen V.i.S.d.P.: Christina Pack (Vorstand)